

Verwaltungskostensatzung

des Zweckverbandes Wasser und Abwasser Lobensteiner Oberland (ZV WALO) vom 24.04.2013

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 und 23 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG; GVBl. 1992 Nr. 14, S. 232) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. 2001 Nr. 8, S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Thüringer Haushaltsbegleitgesetzes 2012 vom 21. Dezember 2011 (GVBl. 2011, Nr. 12, S. 531, 532) i. V. m. §§ 19 Abs. 1; 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO, GVBl. 1993 Nr. 23, S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Thüringer Haushaltsbegleitgesetzes 2012 vom 21. Dezember 2011 (GVBl. 2011, Nr. 12, S. 531, 532), §§ 1; 2 und 11 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBl. 1991 Nr. 17, S. 329), zuletzt geändert durch das Siebte Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes vom 29. März 2011 (GVBl. S. 61) sowie des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) vom 23. September 2005 (GVBl. 2005 Nr. 14, S. 325), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Thüringer Haushaltsbegleitgesetzes 2012 vom 21. Dezember 2011 (GVBl. 2011, Nr. 12, S. 531, 534) erlässt der Zweckverband Wasser und Abwasser Lobensteiner Oberland (ZV WALO) folgende Verwaltungskostensatzung:

-veröffentlicht im „Amts- und Mitteilungsblatt Saale-Orla-Kreis“ 20. Jahrgang Nr. 5 vom 3. Mai 2013 eingearbeitet:

§ 1

Verwaltungskostenpflichtige öffentliche Leistungen

- (1) Für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen erhebt der Zweckverband auf Grundlage dieser Satzung in Verbindung mit dem Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung des ZV WALO Verwaltungskosten.
- (2) Verwaltungskostenpflicht besteht auch, wenn:
 1. ein auf Vornahme einer öffentlichen Leistung gerichteter Antrag oder
 2. ein Widerspruch zurückgenommen wird oder sich auf andere Weise erledigt.
- (3) Die Erhebung von Verwaltungskosten nach anderen Rechtsvorschriften bleibt unberührt.
- (4) Unterliegt die öffentliche Leistung der Umsatzsteuer, ist diese zu erheben. Für die Erhebung der Umsatzsteuer gelten die Bestimmungen über die Auslagenerhebung entsprechend, sofern das Umsatzsteuergesetz in der Fassung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386) in der jeweils geltenden Fassung nichts anderes bestimmt.
- (5) Öffentliche Leistungen sind:
 1. Amtshandlungen; eine Amtshandlung ist jede mit Außenwirkung in Ausübung hoheitlicher Befugnisse vorgenommene Handlung; sie liegt auch dann vor, wenn ein Einverständnis der Behörde, insbesondere eine Genehmigung, Erlaubnis oder Zustimmung, nach Ablauf einer bestimmten Frist aufgrund einer Rechtsvorschrift als erteilt gilt,
 2. das Zulassen der Inanspruchnahme von Einrichtungen des Zweckverbandes,
 3. Überwachungsmaßnahmen, Prüfungen und Untersuchungen sowie
 4. sonstige Leistungen, die im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Verwaltungstätigkeit erbracht werden.
- (6) Individuell zurechenbar sind insbesondere öffentliche Leistungen, die
 1. beantragt, sonst willentlich in Anspruch genommen oder zugunsten des Leistungsempfängers

erbracht werden oder

2. durch einen Tatbestand ausgelöst werden, an den ein Gesetz die Befugnis zum Tätigwerden der Behörde knüpft und die in einem spezifischen Bezug zum Tun, Dulden oder Unterlassen einer Person oder zu dem von einer Person zu vertretendem Zustand einer Sache stehen; bei Überwachungshandlungen, Prüfungen und Untersuchungen gilt dies nur, wenn die öffentliche Leistung nicht ausschließlich auf eine allgemeine behördliche Informationsgewinnung gerichtet ist.

§ 2

Sachliche Verwaltungskostenfreiheit

- (1) Die §§ 2 und 3 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) in der jeweils aktuellen Fassung werden entsprechend angewandt.
- (2) Unberührt bleiben Befreiungen und Ermäßigungen, die auf besonderen gesetzlichen Vorschriften beruhen.
- (3) Die persönliche Gebührenfreiheit im Sinne des § 3 ThürVwKostG gilt nicht, wenn
 1. die Gebühr Dritten auferlegt oder auf Dritte umgelegt werden kann,
 2. die öffentliche Leistung einen Betrieb nach § 26 Abs. 1 der Thüringer Landeshaushaltsordnung in der jeweils geltenden Fassung oder vergleichbare Betriebe des Bundes oder der anderen Länder betrifft oder
 3. die öffentliche Leistung einen kommunalen Eigenbetrieb nach § 76 der Thüringer Kommunalordnung in der jeweils geltenden Fassung betrifft, es sei denn, dass der Eigenbetrieb Leistungen erbringt, zu deren Bereitstellung die kommunalen Körperschaften gesetzlich verpflichtet sind.

§ 3

Gebühren in besonderen Fällen

- (1) Wird ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit ganz oder teilweise abgelehnt, ist eine Gebühr bis zu der Höhe zu erheben, die für die öffentliche Leistung vorgesehen ist, mindestens jedoch 20 Euro. Wird der Antrag wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, ist keine Gebühr zu erheben.
- (2) Hat der Zweckverband eine Amtshandlung aus Gründen, die der Verwaltungskostenschuldner zu vertreten hat, zurückgenommen oder widerrufen, ist eine Gebühr bis zu der Höhe zu erheben, die für die zurückgenommene oder widerrufen Amtshandlung im Zeitpunkt der Rücknahme oder des Widerrufs vorgesehen ist. Ist für eine solche Amtshandlung eine Gebühr nicht vorgesehen oder wäre sie gebührenfrei, ist eine Gebühr bis zu 2.000 Euro zu erheben. In den Fällen der Sätze 1 und 2 beträgt die Gebühr mindestens 20 Euro. Hatte der Verwaltungskostenschuldner die Rücknahme oder den Widerruf nicht zu vertreten, werden keine Gebühren erhoben.
- (3) Wird ein Antrag zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Weise, bevor die öffentliche Leistung vollständig erbracht worden ist, wird bis zu 75 vom Hundert der für die öffentliche Leistung vorgesehenen Gebühr erhoben. Erfolgt die Gebührenberechnung nach dem Zeitaufwand, wird der bis zur Zurücknahme oder Erledigung des Antrags entstandene Zeitaufwand zugrunde gelegt. In den Fällen der Sätze 1 und 2 beträgt die Gebühr mindestens 20 Euro. Hatte der Zweckverband mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen oder ist die beantragte öffentliche Leistung gebührenfrei, wird keine Gebühr zu erhoben.
- (4) Ist eine öffentliche Leistung, für die Verwaltungskosten nicht zu erheben wären, missbräuchlich veranlasst worden, so wird eine Gebühr bis zu 1.000 Euro erhoben, mindestens jedoch 20 Euro.

§ 4

Verwaltungskostengläubiger

Verwaltungskostengläubiger ist der Zweckverband.

§ 5

Verwaltungskostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungskosten ist verpflichtet,
 1. wem die öffentliche Leistung individuell zuzurechnen ist,
 2. wer die Verwaltungskosten durch eine vor dem Zweckverband abgegebene oder ihn mitgeteilte Erklärung übernommen hat oder
 3. wer für die Verwaltungskostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Verwaltungskostenschuldner ist auch, wer als gesetzlicher Vertreter, Vermögensverwalter oder Verfügungsberechtigter im Sinne der §§ 34 und 35 der Abgabenordnung infolge vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung der ihm auferlegten Pflichten veranlasst hat, dass Verwaltungskosten nicht, nicht rechtzeitig oder nur teilweise erhoben werden können. Dies umfasst auch die infolge der Pflichtverletzung zuzahlenden Säumniszuschläge.
- (3) Mehrere Verwaltungskostenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (4) Auslagen, die durch unbegründete Einwendungen oder durch schuldhaftes Verhalten entstanden sind, hat derjenige zu tragen, der sie verursacht hat.

§ 6

Entstehen der Verwaltungskostenschuld

- (1) Die Gebührenschild entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang im Zweckverband, im Übrigen mit der vollständigen Erbringung der öffentlichen Leistung. Bei Pauschgebühren entsteht die Gebührenschild mit der Genehmigung des Antrages.
- (2) Die Auslagenschild entsteht mit der Aufwendung des zu erhebenden Betrages bzw. mit der vollständigen Erbringung der öffentlichen Leistung.

§ 7

Kostenbemessung

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem als Anlage zur Verwaltungskostensatzung beigefügten Kostenverzeichnis, welches Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Die Gebühren sind nach dem Zeitaufwand zu berechnen,
 1. in den Fällen, in denen diese Satzung dies vorsieht.
 2. wenn Wartezeiten entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat. Mit den Gebühren nach dem Zeitaufwand ist der Zeitaufwand der Beschäftigten abzugelten, die an der Vornahme der Amtshandlung direkt beteiligt sind. Die Tätigkeit von Hilfskräften (z. B. Fahrer, Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet.

§ 8

Rahmengebühren

Rahmengebühren werden durch einen Mindest- und Höchstsatz bestimmt.

Bei Amtshandlungen, für die in dem Gebührenverzeichnis ein Rahmen festgelegt ist, wird die Gebühr bemessen

1. nach der Bedeutung des Gegenstandes und dem wirtschaftlichen Nutzen für die Beteiligten und
2. nach dem mit der Vornahme der Amtshandlung verbundenen Aufwand.

§ 9

Pauschalgebühren

Die Gebühr für regelmäßig wiederkehrende öffentliche Leistungen kann auf Antrag für einen im Voraus bestimmten Zeitraum, jedoch nicht für länger als ein Jahr, durch einen Pauschalbetrag abgegolten werden. Bei der Bemessung des Pauschalbetrages ist der geringere Umfang der Verwaltungsarbeit zu berücksichtigen. Die Pauschalgebühr ist im Voraus festzusetzen.

§ 10

Auslagen

- (1) Fallen bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme der Amtshandlung und sonstiger Verwaltungstätigkeit Auslagen an, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie in der tatsächlichen Höhe zu erstatten. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind. Dies gilt auch, wenn diese Auslagen zwischen den Behörden nicht ausgeglichen werden.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
 1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen. Wird durch Bedienstete des Zweckverbandes oder eines von ihm beauftragten Unternehmens zugestellt, so werden die für die Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben.
 2. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind.
 3. Werden bei der Amtshandlung besondere bare Auslagen notwendig, so sind sie zu erstatten, auch wenn die Amtshandlung gebührenfrei bleibt.

§ 11

Verwaltungskostenentscheidung

- (1) Die Verwaltungskosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Entscheidung über die Verwaltungskosten erfolgt, soweit möglich, zusammen mit der Sachentscheidung. Aus der Verwaltungskostenentscheidung müssen mindestens hervorgehen:
 1. der Zweckverband als verwaltungskostenerhebende Behörde,
 2. der Verwaltungskostenschuldner,
 3. die verwaltungskostenpflichtige öffentliche Leistung,
 4. die als Gebühren und Auslagen zu zahlenden Beträge sowie
 5. wo, wann und wie die Gebühren und die Auslagen zu zahlen sind.
- (2) Die Verwaltungskostenentscheidung ergeht schriftlich. Sie muss die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Verwaltungskosten sowie deren Berechnung enthalten.

- (3) Die Verwaltungskostenentscheidung kann vorläufig ergehen, wenn der für die Ermittlung der Gebühr maßgebende Wert der öffentlichen Leistung ungewiss ist. Sie ist zu ändern oder für endgültig zu erklären, sobald die Ungewissheit beseitigt ist.
- (4) Vor der endgültigen Festsetzung der Gebühr ist die Summe der erstattungsfähigen Auslagen im Sinne des § 10 festzusetzen. Nach Maßgabe des Absatzes 1 sind die Gebühren und Auslagen jeweils getrennt festzusetzen.

§ 12

Fälligkeit, Kostenvorschuss, Säumniszuschlag, Sicherheitsleistung

- (1) Die Verwaltungskosten werden zwei Wochen nach Bekanntgabe der Verwaltungskostenentscheidung an den Schuldner fällig.
- (2) Der Zweckverband kann bei öffentlichen Leistungen, die auf Antrag vorgenommen werden, die Zahlung eines Kostenvorschusses und/oder die Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Verwaltungskosten verlangen.
- (3) (ThürVwKostG) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden. Werden Gebühren oder Auslagen nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so wird für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von eins von Hundert des abgerundeten rückständigen Betrags erhoben, wenn dieser 50 Euro übersteigt. Ein Säumniszuschlag wird bei einer Säumnis bis zu drei Tagen nicht erhoben. Zur Berechnung der Säumniszuschläge ist § 14 Absätze 3 bis 5 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes

§ 13

Billigkeitsregelungen

- (1) Der Zweckverband kann die Verwaltungskosten ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Verwaltungskostenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.
- (2) Für die Stundung, den Erlass, die Niederschlagung und die Herabsetzung der Forderungen auf Zahlung von Gebühren und Auslagen und sonstige Nebenleistungen des Zweckverbandes gelten gem. § 15 Abs. 1 Nr. 4,5 und 6 ThürKAG die §§ 163 Abs. 1, 222, 227 Abs. 1 und 261 der Abgabenordnung.

§ 14

Vollstreckung

Rückständige Gebühren aus öffentlichen Leistungen nach dieser Satzung unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren nach den Bestimmungen des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (ThürVwZVG) in der jeweils geltenden Fassung sowie dessen Verwaltungskostenordnung -ThürVwZVGKostO - in der jeweils geltenden Fassung.

Mahngebühren bei offenen Forderungen des ZV WALO werden grundsätzlich nach der ThürVwZVGKostO erhoben.

§ 15

Übergangsbestimmungen

Wird das Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung geändert, gelten für öffentliche Leistungen, die vor dem Inkrafttreten der Änderung beantragt waren, aber noch nicht beendet sind,

die bisherigen Vorschriften, wenn sie für den Verwaltungskostenpflichtigen günstiger sind.

§ 16
Inkrafttreten, Außerkraft treten

- (1) Diese Satzung einschließlich Kostenverzeichnis tritt am Tag nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten tritt die Verwaltungskostensatzung vom 20.12.1996 in der Fassung vom 28.02.2002 einschließlich Kostenverzeichnis außer Kraft.

Bad Lobenstein, den 26.04.2013
Verbandsvorsitzender
gez.: Franke

-Siegel-

Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung des Zweckverbandes WALO

Leistungen, die im wirtschaftlichen Sinne erbracht werden, sind umsatzsteuerpflichtig, bei den aufgeführten Beträgen handelt es sich um Nettowerte.

A
Allgemeine Verwaltungskosten

- | | |
|--|----------|
| 1. Entscheidungen über Anträge, Genehmigungen, Erlaubnisse, Gestattungen, Fristenverlängerungen, Bewilligungen und andere Amtshandlungen, die dem unmittelbaren Nutzen der Beteiligten dienen, soweit nicht eine andere Gebühr vorgeschrieben ist: | 5,00 € |
| in begründeten Fällen bis: | 100,00 € |
| 2. Abschriften, Bezüge, Vervielfältigungen, Ablichtungen | |
| 2.1. Abschriften der Auszüge aus Akten, öffentlichen Verhandlungen, amtlich geführten Büchern, Statistiken, Rechnungen u.a. für jede angefangene Seite DIN A4 | 1,50 € |
| DIN A5 | 1,00 € |
| 2.2. Schwierige Abschriften oder Auszüge, insbesondere bei fremdsprachigen wissenschaftlichen, tabellarischen oder schwer lesbaren Texten für jede angefangene Seite DIN A4 | 3,00 € |
| DIN A5 | 2,50 € |
| 2.3. Zweitstücke (Duplikate) von Urkunden (Bescheid, Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung u.ä.) soweit nichts anderes bestimmt ist, 1/2 der für die Amtshandlung erhobenen Gebühr mindestens | 1,50 € |
| 2.4. Durchschriften je angefangene Seite | 0,50 € |
| 2.5. Druckstücke von Zweckverbandssatzungen, Gebührenordnungen, Plänen, sonstigen zweckverbandseigenen Vordrucken usw. je angefangene Seite | 0,70 € |
| 2.6. schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird, je angefangene Seite | 1,00 € |

2.7. Bei Vervielfältigungen, die in Umdruck-, Offset- und ähnlichen Verfahren hergestellt werden, ist die Gebühr nach Umfang und Schwierigkeit der Leistung sowie nach Sach- und Zeitaufwand zu berechnen. Das gleiche gilt für die EDV-Anlage.		
Ablichtungen DIN A4 je Stück		0,50 €
Ablichtungen DIN A3 je Stück		0,70 €
2.8. schriftliche Auskünfte je angefangene Seite		
		2,00 €
2.9. Einsichtnahme in Akten, Pläne und sonstiges Schriftgut zwecks Auskunft zur Ausfertigung von Auszügen je angefangener Seite		
		1,50 €
		2,50 €
2.10. Bereitstellung eines Arbeitsplatzes und Überlassen von Unterlagen zur Einsichtnahme oder Selbstherstellung von Abschriften, Abzeichnungen, Auszügen und Plänen, Akten, Büchern usw. je Tag (für Zwecke wissenschaftlicher Forschung sind nur die baren Auslagen zu erstatten)		
		7,60 €
3. Ausfertigungen, Beglaubigungen, Bescheinigungen		
3.1. Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen		
		2,50 €
3.2. Erteilung einer Ausfertigung, Beglaubigung einer Abschrift oder Ablichtung zusätzlich zu der Gebühr nach Ziff. 2		
		1,50 €
3.3. Bescheinigungen einfacher Art		
		1,50 €
3.4. Bescheinigung bei besonderer Mühewaltung und erheblichen Aufwand je angefangene halbe Seite jedoch nicht mehr als		
		2,50 €
		15,30 €
4. Gebühren nach dem Zeitaufwand		
Für nachfolgende Amtshandlungen werden Gebühren nach dem Zeitaufwand berechnet. Die Höhe der Gebühr ergibt sich im Einzelnen aus 4.1 und 4.2. Erste Untersuchung des Abwassers gemäß § 3 Abs. 2 und 4 AEB Abwasser entsprechend Nachweis.		
4.1. Gebühren nach dem Zeitaufwand		
4.1.1 für Angestellte der Entgeltgruppe 10 -12	je 1/4 h	11,00 €
4.1.2. für Angestellte der Entgeltgruppe 8 –9	je 1/4 h	9,00 €
4.1.3. für übrige Beschäftigte	je 1/4 h	7,60 €
4.2. Zuschlag zu 4.1.1. bis 4.1.3. für Tätigkeiten außerhalb der Dienststunden Werktags 25 v.H. der Kosten nach 4.1.1. bis 4.1.3. Nachtarbeit Zuschläge nach dem jeweils geltenden TVÖD zu 4.1.1. bis 4.1.3. Mindestens		
		15,00 €

B

Besondere Verwaltungskosten

1. Finanzierungsangelegenheiten	
1.1 Unbedenklichkeitsbescheinigung über gezahlte Beiträge, Gebühren und Hausanschlusskosten	1,50 €
1.2. Bescheinigungen über gezahlte Beiträge, Gebühren und Hausanschlusskosten	1,00 €
1.3. Anmahnung rückständiger Beträge	
- 1. Mahnung kostenlos	
- weitere Mahnungen gem. C: Mahngebühren für Mahnungen	
2. Bau- und Grundstücksangelegenheiten	
2.1. Bescheinigung über Anliegerleistungen	5,00 €
2.2. Schriftliche Auskunft über den Erschließungsstand	5,00 €
2.3. Entscheidungen über Anträge, Genehmigungen, Erlaubnisse, Gestattungen, Fristverlängerungen, Bewilligungen und anderer Amtshandlungen aufgrund der Satzungen und Geschäftsbedingungen des Zweckverbandes WALO	5,00 € bis 500,00 €
2.4. Verwaltungsaufwendungen für die Vorbereitung, Durchführung oder Aufhebung von Sperrungen gemäß § 33 AVBWasserV	40,00 €
2.5. Erstkontrolle und bautechnische Erfassung von Kleinkläranlagen gemäß § 60 Abs. 2b Thüringer Wassergesetz in Verbindung mit § 11 ThürKKAVO	59,80€
2.6. Wiederholung vorgeschriebener Kontrollen gemäß § 7 Abs. 2 ThürKKAVO	37,00 €
2.7. Kontrolle der Mangelbehebung gemäß § 7 Abs. 4 ThürKKAVO	38,50 €
2.8. Erstkontrolle von Grundstückskläranlagen vor Inbetriebnahme nach § 3 ThürKKAVO und § 58 Abs. 1 und 4 ThürWG	59,90 €

C

Mahngebühren für Mahnungen

Mahngebühren bei offenen Forderungen des ZV WALO werden grundsätzlich nach der ThürVwZVGKostO in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

bis zu 150,00 € einschließlich	5,00 €
bis zu 300,00 € einschließlich	7,50 €
bis zu 500,00 € einschließlich	10,00 €
bis zu 1.000,00 € einschließlich	13,50 €
bis zu 1.500,00 € einschließlich	17,90 €
bis zu 2.000,00 € einschließlich	21,50 €
bis zu 2.500,00 € einschließlich	25,00 €
bis zu 3.000,00 € einschließlich	29,00 €
bis zu 3.500,00 € einschließlich	33,00 €
bis zu 4.000,00 € einschließlich	38,00 €
bis zu 4.500,00 € einschließlich	41,00 €
bis zu 5.000,00 € einschließlich	44,50 €
von dem Mehrbetrag für je 1.000,00 €	5,00 €

Werte über **5.000,00 €** sind auf volle **1.000,00 €** aufzurunden.